

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – Verkauf

Stand: 01.08.2026

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Verkäufe und sonstigen Leistungen der Stagepartner mobile event solutions GmbH („STAGEPARTNER“), insbesondere für den Verkauf von Geräten, Fahrzeugen, mobilen Bühnen, Anlagen der Bühnentechnik sowie deren Zubehör.
2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und vergleichbaren ausländischen Rechtsträgern. Geschäfte mit Verbrauchern sind von der Anwendung dieser AGB ausgeschlossen.
3. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen STAGEPARTNER und dem Käufer und gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäftsbeziehungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
4. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn STAGEPARTNER ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die bloße Entgegennahme von Bestellungen, Leistungen oder Zahlungen stellt keine Zustimmung zu Geschäftsbedingungen des Käufers dar.
5. Individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen STAGEPARTNER und dem Käufer gehen diesen AGB vor.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

II. Angebote und Vertragsabschluss

1. Angebote von STAGEPARTNER sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, freibleibend und unverbindlich.
2. Der Käufer ist an seine Bestellung für mindestens 30 Tage gebunden.
3. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von STAGEPARTNER oder durch Beginn der Leistungserbringung durch STAGEPARTNER zustande.
4. STAGEPARTNER behält sich technische Änderungen und Weiterentwicklungen sowie geringfügige Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Maßen, Gewichten, Leistungsdaten und sonstigen Angaben vor, sofern dadurch die gewöhnliche oder ausdrücklich vereinbarte Verwendung des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
5. Angaben über Leistungen, Maße, Gewichte, Kapazitäten, Geschwindigkeiten, Verbrauchswerte und vergleichbare technische Daten gelten als Annäherungswerte, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, netto in Euro, ab Werk (EXW gemäß den bei Vertragsabschluss geltenden Incoterms), zuzüglich Umsatzsteuer, Verpackung, Transport, Versicherung, Zöllen, Abgaben und sonstigen Nebenkosten.
2. Nach Vertragsabschluss eintretende, von STAGEPARTNER nicht beeinflussbare erhebliche Erhöhungen von Material-, Energie-, Transport-, Lohn-, Zoll-, Abgaben- oder vergleichbaren Beschaffungskosten berechtigen STAGEPARTNER zu einer angemessenen Preisanpassung, soweit der entsprechende Kostenanstieg zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferung eingetreten ist.
3. Zahlungen sind entsprechend dem im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungsplan zu leisten.
4. Anzahlungen dienen insbesondere der Projektvorbereitung, Konstruktion, Beschaffung, Reservierung von Produktionskapazitäten und Finanzierung der projektbezogenen Fertigung. STAGEPARTNER ist berechtigt, erhaltene Anzahlungen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages einzusetzen.
5. STAGEPARTNER ist berechtigt, die Auslieferung der Ware von der vollständigen Bezahlung sämtlicher fälliger Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis abhängig zu machen.
6. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmensgeschäfte. Darüber hinaus hat der Käufer sämtliche gesetzlich ersatzfähigen Kosten der zweckentsprechenden außergerichtlichen und gerichtlichen Betreibung zu tragen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – Verkauf

Stand: 01.08.2026

7. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von STAGEPARTNER ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen zulässig.
8. Zurückbehaltungsrechte des Käufers aus anderen Vertragsverhältnissen sind ausgeschlossen.

IV. Lieferung, Liefertermine und Leistungsfristen

1. Der in der Auftragsbestätigung vereinbarte Liefertermin ist für STAGEPARTNER verbindlich. Die Verpflichtung zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins steht jedoch unter den Regelungen über höhere Gewalt und außergewöhnliche Ereignisse gemäß Abschnitt V dieser AGB sowie unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Erfüllung sämtlicher Mitwirkungs- und Zahlungspflichten des Käufers.
2. Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins begründet für sich allein kein Fixgeschäft. Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn dies zwischen STAGEPARTNER und dem Käufer ausdrücklich und schriftlich als solches vereinbart wurde.
3. Lieferfristen beginnen frühestens mit vollständiger technischer und kaufmännischer Klärung des Auftrages, Eingang sämtlicher vereinbarter Anzahlungen sowie Erfüllung sämtlicher erforderlicher Mitwirkungspflichten des Käufers.
4. Nachträgliche Änderungswünsche des Käufers sowie Verzögerungen bei erforderlichen Freigaben, Unterlagen, Informationen oder sonstigen Mitwirkungshandlungen verlängern den vereinbarten Liefertermin angemessen, soweit diese Umstände Auswirkungen auf Konstruktion, Beschaffung, Fertigung, Zulassung oder Lieferung haben.
5. STAGEPARTNER ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Käufer wirtschaftlich zumutbar sind.
6. Tritt ein Ereignis gemäß Abschnitt V dieser AGB ein, verlängert sich der vereinbarte Liefertermin um die Dauer der tatsächlichen Behinderung sowie um eine angemessene Zeit für Wiederanlauf, Ersatzbeschaffung, Produktionsumstellung, alternative Fertigung und Fertigstellung.
7. Die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung und Leistungserbringung durch Lieferanten, Zulieferer und Produktionspartner von STAGEPARTNER, soweit deren Verzögerung oder Ausfall auf einem Ereignis gemäß Abschnitt V beruht und STAGEPARTNER dieses Ereignis nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

V. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Ereignisse

1. STAGEPARTNER haftet nicht für Verzögerungen, Leistungshindernisse oder die vorübergehende oder dauerhafte Unmöglichkeit der Leistungserbringung, soweit diese durch Ereignisse verursacht werden, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereiches von STAGEPARTNER liegen und von STAGEPARTNER nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
2. Als solche Ereignisse gelten insbesondere Feuer, Brand, Explosion, Naturkatastrophen, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, außergewöhnliche Witterungsereignisse, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Terrorismus, Sabotage, behördliche Maßnahmen, Embargos, Sanktionen, Epidemien, Pandemien, Streiks, Aussperrungen, erhebliche Energie- oder Versorgungsausfälle, Cyberangriffe, Ausfälle von IT- oder Kommunikationssystemen, Transportstörungen, Unterbrechungen internationaler Lieferketten, erhebliche Materialengpässe sowie vergleichbare Ereignisse.
3. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn ein solches Ereignis einen für STAGEPARTNER wesentlichen Lieferanten, Subunternehmer, Produktionspartner oder Hersteller betrifft und dadurch die vertragsgegenständliche Ware nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hergestellt oder geliefert werden kann.
4. Insbesondere gelten unvorhersehbare vollständige oder wesentliche Ausfälle einer Produktionsstätte eines von STAGEPARTNER eingesetzten Produktionspartners infolge von Brand, Explosion, Naturereignissen, behördlicher Stilllegung oder vergleichbaren Ereignissen als Ereignisse im Sinne dieses Abschnittes.
5. STAGEPARTNER wird den Käufer über erhebliche Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Vertragserfüllung innerhalb angemessener Frist informieren, sobald STAGEPARTNER ausreichend gesicherte Informationen über das Ereignis und dessen voraussichtliche Auswirkungen vorliegen.
6. Tritt ein Ereignis im Sinne dieses Abschnittes ein, das die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins verhindert oder wesentlich erschwert, verlängert sich der vereinbarte Liefertermin um

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – Verkauf

Stand: 01.08.2026

die Dauer der tatsächlichen Behinderung sowie um eine nach den Umständen angemessene Wiederanlauf-, Beschaffungs-, Umstellungs-, Produktions- und Fertigstellungszeit. Dies gilt auch dann, wenn ursprünglich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde. Ein neuer Liefertermin ist dem Käufer von STAGEPARTNER mitzuteilen, sobald die Auswirkungen des Ereignisses mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden können.

7. STAGEPARTNER ist berechtigt, zur Vertragserfüllung alternative Lieferanten, Produktionspartner, Materialien, Komponenten oder technisch gleichwertige Lösungen einzusetzen, sofern dadurch die wesentlichen vereinbarten Eigenschaften sowie die erforderliche Zulassungs- und Genehmigungsfähigkeit des Produktes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
8. Dauert ein Ereignis im Sinne dieses Abschnittes so lange an, dass STAGEPARTNER die Vertragserfüllung wirtschaftlich oder tatsächlich nicht mehr zugemutet werden kann, ist STAGEPARTNER berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
9. Im Falle eines solchen Rücktrittes sind vom Käufer geleistete Zahlungen insoweit zurückzuerstatten, als ihnen keine bereits vertragsgemäß erbrachten und für den Käufer wirtschaftlich verwertbaren Leistungen oder Lieferungen gegenüberstehen. Weitergehende Ansprüche richten sich ausschließlich nach den Haftungsbestimmungen dieser AGB.

VI. Besondere Bedeutung des Liefertermins

1. STAGEPARTNER ist bekannt, dass der Käufer den Vertragsgegenstand insbesondere für Veranstaltungen, Vermietungen, Produktionen oder sonstige zeitgebundene Einsätze verwenden kann. Ein in der Auftragsbestätigung vereinbarter Liefertermin ist daher nach Maßgabe von Abschnitt IV verbindlich.
2. Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins begründet jedoch keine verschuldensunabhängige Garantie von STAGEPARTNER für die Verfügbarkeit des Vertragsgegenstandes zu einer bestimmten Veranstaltung oder für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg des Käufers.
3. Die Rechtsfolgen eines Ereignisses höherer Gewalt oder eines sonstigen außergewöhnlichen Ereignisses gemäß Abschnitt V bleiben auch bei einem verbindlich vereinbarten Liefertermin anwendbar.
4. Ist dem Käufer bekannt, dass eine verspätete Lieferung aufgrund besonderer Umstände außergewöhnlich hohe wirtschaftliche Schäden verursachen könnte, insbesondere Vertragsstrafen, Veranstaltungsausfälle, Ersatzanmietungen oder sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten, hat er STAGEPARTNER vor Vertragsabschluss schriftlich über Art und mögliche Höhe dieses besonderen Risikos zu informieren.
5. Die bloße Bekanntgabe einer geplanten Veranstaltung, Veranstaltungsserie, Vermietung oder sonstigen Verwendung des Vertragsgegenstandes begründet keine Übernahme der daraus resultierenden wirtschaftlichen Risiken durch STAGEPARTNER. Die Haftung von STAGEPARTNER richtet sich ausschließlich nach Abschnitt VII dieser AGB.

VII. Haftung und Schadenersatz

1. STAGEPARTNER haftet, soweit gesetzlich zulässig, nur für Schäden, die von STAGEPARTNER vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
3. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und reine Vermögensschäden ausgeschlossen.
4. Insbesondere haftet STAGEPARTNER, soweit gesetzlich zulässig, nicht für entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, Produktions- oder Betriebsausfall, Veranstaltungsausfall, Einnahmenausfall, Verlust von Aufträgen oder Kunden, Vertragsstrafen oder Schadenersatzverpflichtungen des Käufers gegenüber Dritten, Kosten für Ersatzbeschaffung oder Ersatzanmietung, zusätzliche Personal-, Transport-, Reise-, Lager- oder Logistikkosten sowie sonstige wirtschaftliche Folgeschäden aufgrund verspäteter oder unterbliebener Lieferung.
5. Dies gilt insbesondere für Schäden, die daraus entstehen, dass der Käufer den Vertragsgegenstand für Veranstaltungen, Vermietungen, Produktionen oder sonstige zeitkritische Einsätze eingeplant oder dessen Verfügbarkeit gegenüber Dritten zugesagt hat.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – Verkauf

Stand: 01.08.2026

6. Eine Verlängerung eines verbindlich vereinbarten Liefertermins aufgrund eines Ereignisses gemäß Abschnitt V begründet, soweit gesetzlich zulässig, keinen Schadenersatzanspruch des Käufers gegen STAGEPARTNER. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aufgrund von Veranstaltungsausfällen, Ersatzanmietungen, entgangenem Gewinn oder Umsatz, Vertragsstrafen oder sonstigen Verpflichtungen des Käufers gegenüber Dritten sowie sonstigen mittelbaren oder wirtschaftlichen Folgeschäden.
7. Soweit ein Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist und STAGEPARTNER nicht vorsätzlich gehandelt hat, wird die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach auf den Netto-Auftragswert desjenigen Einzelauftrages begrenzt, aus dem der Schaden resultiert.
8. Soweit gesetzlich zulässig, besteht keine Haftung von STAGEPARTNER für Vertragsstrafen, Pönalen, pauschalierte Schadenersatzbeträge oder sonstige Verpflichtungen, die der Käufer gegenüber seinen Kunden, Veranstaltern, Auftraggebern oder sonstigen Dritten übernommen hat.
9. Der Käufer ist verpflichtet, STAGEPARTNER bei Kenntnis eines drohenden Schadens unverzüglich zu informieren und alle ihm zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung des Schadens zu ergreifen.
10. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer, Produktionspartner und sonstigen Erfüllungsgehilfen von STAGEPARTNER, soweit gesetzlich zulässig.
11. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich Personenschäden sowie zwingende Bestimmungen des Produkthaftungsrechts, bleiben unberührt.

VIII. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Neuwaren 12 Monate ab Übergabe, soweit gesetzlich zulässig und nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Bei gebrauchten Waren kann die Gewährleistung, soweit gesetzlich zulässig, vertraglich ausgeschlossen werden.
3. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Übergabe nach Maßgabe des § 377 UGB zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb angemessener Frist schriftlich anzuzeigen. Später hervorkommende Mängel sind ebenfalls innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
4. Die Mängelanzeige hat den behaupteten Mangel möglichst konkret zu beschreiben und STAGEPARTNER die Prüfung des Mangels zu ermöglichen.
5. STAGEPARTNER ist zunächst berechtigt, nach eigener Wahl Verbesserung oder Austausch vorzunehmen, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich und dem Käufer zumutbar ist.
6. Der Käufer hat STAGEPARTNER für die Verbesserung eine angemessene Frist einzuräumen.
7. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für natürlichen Verschleiß sowie für Schäden aufgrund unsachgemäßer Verwendung, mangelnder Wartung, Nichtbeachtung von Bedienungs-, Wartungs- oder Sicherheitsvorschriften, Überlastung, Unfall, Havarie oder nicht von STAGEPARTNER genehmigten Veränderungen oder Reparaturen.
8. Die Gewährleistungsfrist wird durch Verbesserung grundsätzlich nicht neu in Gang gesetzt, soweit gesetzlich zulässig.
9. Angaben in technischen Unterlagen und Beschreibungen begründen keine darüber hinausgehenden Garantien, sofern eine solche nicht ausdrücklich schriftlich als Garantie bezeichnet wurde.

IX. Produkthaftung

1. Zwingende Bestimmungen des Produkthaftungsrechts bleiben unberührt.
2. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung für Sachschäden ausgeschlossen, die ein Unternehmer erleidet, wenn die beschädigte Sache überwiegend in seinem Unternehmen verwendet wurde.
3. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche von STAGEPARTNER bereitgestellten Betriebs-, Wartungs-, Sicherheits- und Prüfhinweise einzuhalten und diese bei einer Weitergabe des Produktes vollständig an den jeweiligen Nutzer weiterzugeben.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – Verkauf

Stand: 01.08.2026

X. Eigentumsvorbehalt und Gefahrübergang

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum von STAGEPARTNER.
2. Die Gefahr geht entsprechend der vereinbarten Lieferklausel, grundsätzlich EXW gemäß den bei Vertragsabschluss geltenden Incoterms, auf den Käufer über.
3. Wird die fertiggestellte Ware auf Wunsch des Käufers oder aufgrund eines vom Käufer zu vertretenden Umstandes bei STAGEPARTNER oder einem Dritten gelagert, erfolgt die Lagerung auf Gefahr und Kosten des Käufers.
4. Eine Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt ist nur im ordentlichen Geschäftsbetrieb zulässig. Der Käufer tritt seine daraus entstehenden Forderungen gegenüber Dritten bereits jetzt sicherungshalber an STAGEPARTNER ab, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

XI. Annahmeverzug und Mitwirkungspflichten

1. Verzögert sich die Lieferung oder Fertigstellung aufgrund von Umständen aus der Sphäre des Käufers, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen bzw. Liefertermine entsprechend.
2. Der Käufer trägt sämtliche angemessenen Mehrkosten, die aufgrund verspäteter Mitwirkung, verspäteter Abnahme oder Annahmeverzug entstehen.
3. STAGEPARTNER ist berechtigt, fertiggestellte Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern.
4. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist STAGEPARTNER berechtigt, noch ausstehende Leistungen von Vorauszahlung oder der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit, insbesondere einer Bankgarantie, abhängig zu machen.
5. Bei endgültiger und vom Käufer zu vertretender Nichterfüllung ist STAGEPARTNER berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz zu verlangen. Eine gesondert vereinbarte Stornogebühr bleibt davon unberührt.

XII. Geistiges Eigentum und Unterlagen

1. Sämtliche Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen, CAD-Daten, technische Unterlagen, Konzepte, Abbildungen und sonstiges Know-how von STAGEPARTNER bleiben geistiges Eigentum von STAGEPARTNER bzw. des jeweiligen Rechteinhabers.
2. Durch den Verkauf eines Produktes werden dem Käufer keine über die bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes hinausgehenden Nutzungs-, Vervielfältigungs- oder Verwertungsrechte eingeräumt.
3. Eine Weitergabe technischer Unterlagen an Dritte sowie deren Verwendung zur Nachfertigung oder Herstellung vergleichbarer Produkte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von STAGEPARTNER.

XIII. Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche kaufmännische und technische Informationen der jeweils anderen Vertragspartei angemessen zu schützen.
2. Personenbezogene Daten werden von STAGEPARTNER ausschließlich nach Maßgabe der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

XIV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen STAGEPARTNER und dem Käufer ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden.
2. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, das für Bruck an der Mur sachlich zuständige Gericht.
4. STAGEPARTNER bleibt berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – Verkauf

Stand: 01.08.2026

XV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
2. Rechte des Käufers aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STAGEPARTNER nicht an Dritte abgetreten werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.